

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-423/2021	Datum 19.05.2021	Telefon 435	Zimmer 424
	Auskunft erteilt: Frau Daub		

**Referat 9.63 - Bauleitplanung -
im Hause**

**Brandschutz
Brandschutztechnische Stellungnahme**

Ihre Vorlage vom **07.05.2021**

Aufstellung eines(r) ☒ **Bebauungsplanes** ☐ **Satzung**
 _____ Änderung eines ☐ **Bebauungsplanes** ☐ **Flächennutzungsplanes**

Name des Teilgebietes

In der Wolfskaul

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung -BauNVO-

GE (GFZ 0,7 / II)

☐ Stadt	Mitteilung der /des	☐ Stadtverwaltung
☒ Ortsgemeinde		☒ Verbandsgemeindeverwaltung
☐ Verbandsgemeinde		☐ Planungsbüros

Kottenheim **Vordereifel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Daub